

Ordnung des Exzellenzclusters
„TERRA: Terrestrial Geo-Biosphere Interactions in a Changing World“
der Universität Tübingen (EXC 3121)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL.S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBL. S. 99), zuletzt geändert am 17. Dezember 2024 (GBL. 2024, Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. November 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Tübingen

(1) Der Exzellenzcluster ist ein Zentrum gem. § 40 Abs. 5 LHG der Universität Tübingen und führt den Namen „Terrestrial Geo-Biosphere Interactions in a Changing World“ (nachfolgend TERRA). Am Cluster wirken neben der Universität Tübingen folgende Institutionen mit: (1) Universität Hohenheim (UH), (2) Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Frankfurt (SB).

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Tübingen.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

(1) Wissenschaftliche Ziele des Clusters

Interaktionen zwischen der Geosphäre (Gesteine, Böden, Wasser, Atmosphäre und Erdoberfläche) und der Biosphäre (Mikroorganismen, Pilze, Pflanzen und Tiere) bestimmen die Reaktionen des Erdsystems auf Wandel. Ein Verständnis für diese Interaktionen zu schaffen ist unverzichtbar für das Wohl der Menschheit, das durch den anthropogenen Wandel gefährdet ist.

- TERRA wird ein integriertes Verständnis entwickeln, wie Geo-Biosphären-Wechselwirkungen in terrestrischen Systemen auf Umweltveränderungen reagieren und sie beeinflussen. Hinweise aus der geologischen Vergangenheit und der Gegenwart werden verwendet, um Auswirkungen des globalen Wandels vorherzusagen sowie Anpassungs- und Gegenmaßnahmen zu bewerten.

Wechselwirkungen zwischen Stabilität und Diversität der Geo- und Biosphäre sind zentral in TERRA. Die Hypothese ist, dass die Diversität der Geosphäre die Biosphäre stabilisiert, und umgekehrt, dass eine hohe Biodiversität auch entscheidend zur Stabilisierung der Geosphäre beiträgt. TERRA integriert Beobachtungen, Experimente und Computerstudien über unterschiedliche Zeiten der Erdgeschichte und die ganze Breite der Geo- und Biowissenschaften.

- TERRA analysiert geologische Archive, um vergangene Geo-Biosphären-Interaktionen abzuleiten und die Dynamik des Erdsystems unter Bedingungen zu verstehen, die in historischen Zeiträumen nicht auftraten, aber in Zukunft möglich sind.
- Für ein mechanistisches Prozessverständnis untersucht TERRA gegenwärtige Geo-Biosphären-Wechselwirkungen auf unterschiedlichen Skalen.
- Die skalenübergreifende Synthese erfolgt durch die (Weiter-)Entwicklung integrativer Modelle, die maschinelles Lernen und prozessbasierte Ansätze verbinden. Hiermit kann TERRA unter anderem die Wirksamkeit künftiger Maßnahmen zur Bewältigung des globalen Wandels beurteilen.

(2) Strukturelle Ziele des Clusters

TERRA steht in der Tübinger Tradition, Geo- und Biowissenschaften zu verbinden und verfolgt den interdisziplinären Ansatz der Erdsystemwissenschaften. TERRA wird die Kooperation der Universitäten Tübingen und Hohenheim und dem Senckenberg Forschungsinstitut auf ein neues Niveau heben, indem neue Kooperationsstrukturen etabliert werden, die über die Laufzeit des Clusters hinaus gehen. Diese umfassen insbesondere

- Die Infrastruktur DIVERSITORIUM als Plattform für harmonisierte manipulative Experimente zur Geo- und Biodiversität an allen drei teilnehmenden Institutionen.
- Eine zentralisierte Einrichtung für Altersdatierung für Gesteine und terrestrische Sedimente (DARTS) zur Stärkung analytischer Kapazitäten im Bereich Gesteinsanalysen, sowie das Labor für molekulare Biodiversität (MBL) für Hoch-Durchsatz molekulare Analysen.
- Die Integration prozessbasierter Modelle und ML-Techniken in einem Zentrum für Integrative Modellierung von Geo-Biosphäre Interaktionen (CIMAS).
- Forschungsorientierte Lehre und Beteiligung der Öffentlichkeit (Citizen Science) im Rahmen des neu zu gründenden TERRA FutureLabs.
- Die Stärkung der Fachbereiche Geo- und Biowissenschaften an der Universität Tübingen und der Agrarwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Hohenheim im Bereich Geo-Biosphäre Interaktionen durch Etablierung neuer Professuren und unabhängiger Nachwuchsgruppen.

TERRA setzt sich darüber hinaus folgende weitere Ziele:

- Förderung des interdisziplinären Austausches,
- Gemeinsame Nutzung zentraler Ressourcen,
- Stärkung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Lehre „Geo-/Biowissenschaften“, Doktorandenausbildung),
- Förderung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Der Cluster ist wie folgt strukturiert:

- Forschungsthema 1: Geo-Biosphäre Interaktionen in der Geologischen Vergangenheit
- Forschungsthema 2: Großskalige gegenwärtige Geo-Biosphäre Interaktionen
- Forschungsthema 3: Kleinskalige gegenwärtige Geo-Biosphäre Interaktionen
- Forschungsthema 4: Geo-Biosphäre Interaktionen in der Zukunft
- Zur Unterstützung der Forschungsthemen des Clusters werden begleitend die folgenden Einheiten eingerichtet:
 - die Einrichtung für die Datierung und Analyse von Gesteinen (*facility for dating and analysis of rocks and terrestrial sediments*, DARTS),
 - das Labor für molekulare Biodiversität (*molecular biodiversity laboratory*, MBL), das 'Diversitorium' zur Durchführung von Labor- und Feldexperimenten,
 - das Zentrum für Integrative Modellierung (*center for integrative modeling of geo-biosphere interactions across scales*, CIMAS),
 - das 'TERRA FutureLab' zur Umsetzung experimenteller, wissenschaftsbasierter Lehransätze unter Einbindung der Öffentlichkeit.
- Koordination & Geschäftsführung (Management Team) für die Verwaltung, Koordination Öffentlichkeitsarbeit, Finanzmanagement, Datenmanagement, Nachwuchsförderung, Gleichstellung (§ 11 Geschäftsstelle).

(2) Der Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Organe

Organe des Clusters sind (siehe dazu auch Abb. in Anlage 1):

- a) die Mitgliederversammlung (*Cluster Assembly*, § 8)
- b) der Lenkungskreis (*Steering Committee*, § 9)
- c) das Sprechergrremium (*Board of Spokespersons*, § 10)
- d) der Wissenschaftliche Beirat (*Advisory Board*, § 11)
- e) die Geschäftsstelle (*Management Team*, § 12)

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vollmitglieder im Cluster können alle Personen werden, die an einer am Cluster beteiligten Einrichtung tätig sind, ebenso Personen an einer sonstigen Wissenschaftseinrichtung am Standort Tübingen. Alle in Frage kommenden Personen müssen für die Mitgliedschaft die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit im Forschungsgebiet des Clusters nachweisen und sich den in § 2 genannten Zielen des Clusters verpflichten.

(2) Vollmitglieder des Clusters sind:

- a) Die Gründungsmitglieder (die im Antrag unter „1.5 Principal Investigators“ genannten Personen, s. Anlage 2),
- b) Die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Professuren,
- c) Die aus Forschungsmitteln des Clusters finanzierten Nachwuchsgruppenleitungen,
- d) Auf Antrag neu aufgenommene Vollmitglieder aus der Gruppe der promovierten assoziierten Mitglieder (siehe § 5 Absatz 3).

(3) Assoziierte Mitglieder des Clusters sind:

- a) Die im Antrag erwähnten assoziierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (siehe Anlage 3), sofern sie nicht Vollmitglieder sind.
- b) Auf Antrag neu aufgenommene assoziierte Mitglieder aus der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der beteiligten Institutionen, von anderen öffentlichen Einrichtungen, Partnern des Clusters (siehe Anlage 4), Seniorprofessuren, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich den in § 2 definierten Zielen verpflichtet sehen und am Cluster mitwirken wollen.
- c) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wie z.B. Postdoktorandinnen, Postdoktoranden und Promovierende, die überwiegend aus Mitteln des Clusters finanziert werden und an ihm mitarbeiten.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft im Cluster kann auf Vorschlag der Vollmitglieder durch den Lenkungskreis beschlossen werden.

(5) Neue Mitglieder oder assoziierte Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, der an den Lenkungskreis zu richten ist. Der Lenkungskreis prüft bei Anträgen auf Aufnahme in den Cluster als Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied, ob die in Absatz (1) und (2), beziehungsweise (1) und (3) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit (siehe § 9 Absatz 5).

(6) Die Mitgliedschaft für Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder im Cluster endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungskreis
- b) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied bzw. assoziiertes Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des Clusters verstößt oder seinen Pflichten nach § 6 und § 7 nicht oder nur unzureichend nachkommt. Das betreffende Mitglied bzw. assoziierte Mitglied ist zuvor jedoch durch den Lenkungskreis in schriftlicher Form auf die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung hinzuweisen, um Abhilfe zu ersuchen und auf die möglichen Konsequenzen einer fortgesetzten Pflichtverletzung hinzuweisen (Abmahnung). Dem betreffenden Mitglied bzw. assoziierte Mitglied soll außerdem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Abs. 6 d) bleibt unberührt.

- c) wenn der Lenkungskreis aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 5)
- d) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am Cluster beteiligten Institutionen (§ 1). Ausgenommen hiervon sind Seniorprofessuren und Ehrenmitglieder.

In den Fällen b) und c) kann auf Wunsch des betroffenen Mitglieds bzw. assoziierten Mitglieds eine Anhörung im Lenkungskreis vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vollmitglieder

(1) Die Vollmitglieder des Clusters können dem Lenkungskreis jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.

(2) Die Vollmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Forschenden, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 18 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Vollmitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Die Vollmitglieder sind gegenüber dem Lenkungskreis des Clusters zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis und der Geschäftsführung (vgl. § 11) vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung bildet die Grundlage der Rechenschaftsberichte für den Wissenschaftlichen Beirat, die Universität Tübingen und die DFG. Sie beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen),
- Drittmittelakquise,
- interdisziplinäre Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb des Clusters,
- Stand und/oder Ergebnisse von clusterfinanzierten Projekten, und
- Lehre im Forschungsgebiet des Clusters

dargestellt werden sollen.

(5) Die Vollmitglieder sollen

- regelmäßig an den gemeinsamen Veranstaltungen des Clusters teilnehmen,
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken,
- sich an vom Lenkungskreis beschlossenen Maßnahmen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung oder Outreach) beteiligen,
- zur Lehre im Forschungsbereich des Clusters beitragen.

(6) Die Vollmitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung und Berichtspflicht, verpflichtet, sowie der Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(7) Die Vollmitglieder sind zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Clusters verpflichtet.

(8) Scheidet ein Vollmitglied bei Ortswechsel aus dem Cluster aus, kann der Lenkungskreis im Einvernehmen mit der DFG und dem an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln des Clusters zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des

Lenkungskreises, des an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten sowie der DFG.

(9) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Vollmitglied der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten vorlegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

(1) Die assoziierten Mitglieder können im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen nutzen. Auf die Nutzung besteht kein Anspruch. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 18 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(2) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(3) Bei Nutzung von Mitteln aus der internen Projektmittelverteilung (§ 18) sind assoziierte Mitglieder gegenüber dem Lenkungskreis des Clusters zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis und der Geschäftsführung vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem Cluster beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen die wissenschaftliche Leistung dargestellt werden soll.

(4) Die assoziierten Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt (online oder in Präsenz). Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen durch das Sprechergremium schriftlich per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die Cluster-Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

(2) Der Lenkungskreis kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Vollmitglieder des Clusters können bis 7 Kalendertage vor der Sitzung dem Lenkungskreis weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag). Die Mitglieder der Rektorate der Universitäten Tübingen und Hohenheim, die Mitglieder des Direktoriums der Senckenberg-Gesellschaft für Naturforschung sowie die Dekane der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(3) Die Tagesordnung setzen das Sprechergremium zusammen mit dem Lenkungskreis fest. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Cluster-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Sprechergremium bzw. dem Lenkungskreis mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden. Ferner muss innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vollmitglieder des Clusters dies beantragen. Der Antrag an das Sprechergremium muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) Ein Mitglied des Sprechergremiums führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die

Bestimmung zur Übernahme der Leitung obliegt dem Sprechergremium.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung des Clusters, deren Entwurf vom Lenkungskreis entwickelt wird und mit dem Rektorat der Universität Tübingen und der DFG vor Verabschiedung durch den Senat abzustimmen ist (siehe auch Absatz 12 und § 21),
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Lenkungskreises und des Sprechergremiums,
- c) Entgegennahme des Berichts des Sprechergremiums,
- d) Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des Clusters an die DFG,
- e) Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen,
- f) Beschlussfassung über den Verhaltenskodex des Clusters.

(7) Die Wahl der Mitglieder des Lenkungskreises und des Sprechergremiums durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(9) Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(10) Eine Vertretung der Promovierenden oder seine/ihre Stellvertretung haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht (§ 16 Absatz 3).

(11) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 13 Absatz 1 definiert.

(12) In Abweichung zu § 13 Absatz 2 werden Änderungen dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen. Der Senat der Universität Tübingen beschließt die Änderungen dieser Ordnung, soweit diese mit den zu beteiligenden Einrichtungen abgestimmt sind und die DFG den Änderungen zugestimmt hat. Ein Beschluss zur Anregung der Auflösung des Clusters durch den Senat der Universität Tübingen erfordert die Zustimmung von 90% aller Mitglieder des Clusters. Für alle anderen Beschlüsse gilt § 13 Absatz 2.

(13) Nach der Mitgliederversammlung wird allen Vollmitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt dieses als genehmigt.

§ 9 Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis des Clusters besteht aus:

- a) Dem Sprechergremium,
- b) den Leitungen der vier Forschungsthemen des Clusters (§ 2),
- c) bis zu zwei Repräsentanten und Repräsentantinnen aus der Gruppe der Nachwuchsgruppenleitungen/Juniorprofessuren,
- d) der/dem Diversitätsbeauftragten,
- e) jeweils eine Repräsentantin oder ein Repräsentant der Universität Hohenheim und der Senckenberg-Gesellschaft für Naturforschung, sollten diese Institutionen nicht bereits durch andere Mitglieder im Lenkungskreis vertreten sein.

Im Lenkungskreis soll eine Mehrheit von Mitgliedern der Universität Tübingen sichergestellt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungskreises beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) In Abweichung von § 8 Absatz 7 und § 9 Absatz 2 kann die Mitgliederversammlung Lenungskreismitglieder dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel Mehrheit Nachfolger wählt.

(4) Tritt ein Lenungskreismitglied vorzeitig zurück oder kann das Lenungskreismitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenungskreis innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Lenungskreismitglied zu wählen. Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Lenungskreismitglied muss 45 Kalendertage vor dem geplanten Rücktritt der Cluster-Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Lenungskreis ist das Leitungsgremium des Clusters. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
- b) Vorbereitung des Folgeantrages an die DFG,
- c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Beratung und Beschlüsse über Haushaltsangelegenheiten,
- e) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
- f) Beratung und Beschlüsse zu Personalangelegenheiten der aus Mitteln des EXC finanzierten Mitarbeitenden,
- g) Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen,
- h) Entscheidung über anzuschaffende Geräte ab 100.000€ sowie deren Nutzung,
- i) Entscheidung über die Umwidmung und Nutzung frei gewordener/nicht genutzter Mittel ab 100.000€,
- j) Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von individuellen Forschungsprojekten im Cluster.

(6) Der Lenungskreis wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Clusters.

(7) Der Lenungskreis tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch das Sprechergremium einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Lenungskreismitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zu. Nach der Lenungskreis-Sitzung wird allen Lenungskreismitgliedern ein Protokoll per Email zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert. Die Mitglieder des Clusters werden über Beschlüsse des Lenkungskreises geeignet informiert.

(8) Die Lenungskreissitzungen werden von einem Mitglied des Sprechergremiums geleitet. Die Bestimmung zur Übernahme der Leitung obliegt dem Sprechergremium.

(9) Die Beschlussfähigkeit des Lenkungskreises ist in § 13 Absatz 1 definiert.

(10) In der Lenungskreis-Sitzung hat jedes Lenungskreismitglied eine Stimme. Beschlüsse werden gemäß § 13 Absatz 2 gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.

(11) Der Lenungskreis kann Entscheidungen an das Sprechergremium delegieren.

(12) Der Lenkungskreis kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind. Das Rektorat der Universität Tübingen kann ein ständiges beratendes Mitglied in den Lenkungskreis entsenden.

§ 10 Sprechergremium

(1) Das Sprechergremium besteht aus 3 Vollmitgliedern des Clusters.

(2) Die Mitglieder des Sprechergremiums werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Sprechergremiums beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) In Abweichung von § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 2 kann die Mitgliederversammlung das Sprechergremium dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein neues Sprechergremium wählt.

(4) Das Sprechergremium vertritt die wissenschaftlichen Belange des Clusters innerhalb und im Rahmen der durch die Grundordnung der Universität bestimmten Befugnisse auch nach außen.

(5) Zu den Aufgaben des Sprechergremiums gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets sowie der DFG Richtlinien,
- b) Entscheidungen über die Umwidmung und Nutzung frei gewordener/nicht genutzter Mittel unter 100.000€,
- c) Einberufung und Leitung von Lenkungskreis-Sitzungen und Mitgliederversammlungen,
- d) Bericht an den Lenkungskreis des Clusters,
- e) Information der Mitglieder und Mitarbeitenden,
- f) Bericht an die Universitätsleitung und nachrichtlich an die Dekane der beteiligten Fakultäten sowie an die Leitungen der beteiligten Institutionen über die Entwicklung des Clusters,
- g) Einbindung des wissenschaftlichen Beirats,
- h) Repräsentation des Clusters gegenüber der Universität und externen Institutionen (siehe Absatz 4),
- i) die Vorbereitung des Haushaltsplans sowie des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG.

(6) Das Sprechergremium trifft sich regelmäßig nach vorheriger Terminfestlegung, die mindestens 48 h vorher erfolgen muss. Das Sprechergremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Sprecher/Sprecherinnen anwesend sind.

(7) Das Sprechergremium wird unterstützt durch die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des Clusters.

(8) Tritt ein Mitglied des Sprechergremiums vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Sprechergremiums innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied des Sprechergremiums zu wählen. Bis zur Wahl führen die verbleibenden Mitglieder des Sprechergremiums das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung ein Lenkungskreismitglied, das die Funktion des Sprechergremiums kommissarisch übernimmt. Die Vorankündigung des Rücktritts hat mit einer Frist von 45 Kalendertagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

(9) Entscheidungen des Sprechergremiums erfolgen einstimmig. Sind bei Abstimmungen nur zwei Sprecher/Sprecherinnen anwesend, kann der/die nicht anwesende Sprecher/Sprecherin

innerhalb von 48 h ein Veto gegen die getroffenen Entscheidungen einlegen. Ist keine Einigung möglich, ist das Sprechergremium zu einem Schiedsverfahren verpflichtet (siehe § 21).

(10) Falls der Lenkungskreis nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. ein verkürztes Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden kann, ist das Sprechergremium befugt, Entscheidungen der in § 9 Absatz 5 genannten Belange auch ohne das Votum des Lenkungskreises zu treffen. In diesem Fall muss ein Bericht an den Lenkungskreis innerhalb von 7 Kalendertagen erfolgen. Diese Berichtspflicht gegenüber dem Lenkungskreis gilt auch für Entscheidungen, welche der Lenkungskreis an das Sprechergremium delegiert hat (§ 9 Absatz 11).

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Clusters wird von einer/einem wissenschaftlichen und einer/einem administrativen Geschäftsführerin/Geschäftsführer geleitet. Diese Leitungsstellen können anteilig besetzt werden.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters
- b) Unterstützung von Sprechergremium und Lenkungskreis sowie des wissenschaftlichen Beirats und ggf. anderer Ausschüsse
- c) Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.
- d) Umsetzung der Beschlüsse des Sprechergremiums und Lenkungskreises zu Personal- und Finanzwesen
- e) Qualitätsmanagement
- f) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für den Cluster in Zusammenarbeit mit dem FutureLab.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Cluster ernennt das Rektorat der Universität Tübingen aufgrund von Vorschlägen des Lenkungskreises einen Wissenschaftlichen Beirat, der aus bis zu 10 Personen besteht. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des Clusters internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied an einer beteiligten Einrichtung sind.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung zur strategischen Ausrichtung des Clusters
- b) Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen des Clusters
- c) Empfehlungen und Stellungnahmen an den Lenkungskreis zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung des Clusters.

(3) Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat kann aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden wählen. Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Zur ersten Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates lädt das Sprechergremium des Clusters ein. Die Einladung zur Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt mindestens 30 Kalendertage vor der Sitzung zusammen mit einer Tagesordnung. Mitglieder der Rektorate

der Universitäten Tübingen und Hohenheim sowie des Direktoriums der Senckenberg-Gesellschaft für Naturforschung, werden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Resultate der Sitzung werden in einem Protokoll zusammengefasst und den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin innerhalb von 7 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert und wird an die Mitglieder des Rektorats und des Lenkungskreises gesendet. Die Mitglieder des Clusters werden darüber in geeigneter Form informiert.

(7) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können ihre Mitwirkung durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher beenden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Rektorat der Uni Tübingen auf Anregung des Lenkungskreises erfolgen.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen gilt die Kandidatin, der Kandidat mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen als gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Organs muss geheim abgestimmt werden.

(3) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per Email ist zulässig.

(4) Eine Sitzung im Online-Format ist nur dann zulässig, wenn innerhalb einer vom Lenkungskreis gesetzten Frist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht widerspricht, oder wenn eine Präsenzsitzung aus Rechtsgründen untersagt ist.

Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe des Clusters ist zulässig, solange und soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der online Sitzung erforderlich ist. Eine dauerhafte Aufzeichnung erfolgt nicht.

(5) Über Sitzungen der Organe des Clusters werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Verteilung der Protokolle ist in § 8 Absatz 13, § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 10 und § 12 Absatz 6 dieser Ordnung geregelt.

§ 14 Berufungen

(1) Grundlage für Berufungen sind die jeweils gültigen Regelungen des baden-württembergischen Hochschulrechts; dies gilt auch für die Wahl und die Zusammensetzung der Berufungskommission.

(2) Bei Professuren, die inklusive der Mindestausstattung für die Laufzeit des Clusters überwiegend aus dessen Mittel finanziert werden, übermittelt der Lenkungskreis einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission mit der Bitte um Berücksichtigung an den Fakultätsrat der betroffenen Fakultät. Das Rektorat setzt die Berufungskommission im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ein. Der Cluster stellt bis zu 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission und besetzt seinen

Anteil paritätisch mit Professorinnen und Professoren. Der Berufungsvorschlag soll grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Cluster erfolgen. Der Berufsliste an die Universitätsleitung ist eine Stellungnahme des Lenkungskreises beizufügen.

(3) Bei Professuren, die für den Cluster fachlich oder strukturell zentral sind, bittet der Lenkungskreis den Fakultätsrat und das Rektorat, den Cluster bei der Besetzung der Berufungskommission bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus soll bei Professuren, die für den Cluster fachlich oder strukturell zentral sind, die Berufsliste in Abstimmung mit dem Sprechergremium beschlossen werden (dies gilt auch für Bleibeverhandlungen und Nachberufungen).

§ 15 Besetzung von Nachwuchsgruppenleitungspositionen

(1) Die Besetzung von (befristeten) Nachwuchsgruppenleitungspositionen erfolgt in einem Auswahlverfahren mit einer Besetzungskommission des Clusters. Hierzu müssen externe Gutachten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben eingeholt werden. Die Besetzungskommission wird vom Lenkungskreis eingesetzt. Die Entscheidung über die Besetzung erfolgt durch den Lenkungskreis.

(2) Verstetigung von (befristeten) Nachwuchsgruppenleitungspositionen des Clusters werden im Einvernehmen mit dem Rektorat und den beteiligten Dekanaten und unter Vorbehalt der Zustimmung des Personalrats sachgerecht entschieden. Bei Verstetigungen von Nachwuchsgruppenleitungspositionen werden die Belange des Clusters berücksichtigt.

§ 16 Wissenschaftlicher Nachwuchs

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine wesentliche Teilaufgabe des Clusters.

(1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 16 dieser Ordnung sind alle im Rahmen des Clusters Promovierenden sowie alle Postdoktoranden und Postdoktorandinnen, Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen und Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.

(2) Promovierte Nachwuchswissenschaftler können Vollmitglied des Clusters werden, sofern die unter § 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt werden. Die Aufnahmeregeln sind die in § 5 Absatz 5 beschriebenen.

(3) Die Promovierenden wählen aus ihrer Mitte eine/n Nachwuchs-Repräsentantin/Repräsentanten und dessen/deren Stellvertreter/in. Der Repräsentant/die Repräsentantin sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(4) Der wissenschaftliche Nachwuchs ist zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 17 Diversitätsmanagement und Gleichstellung

Die Herstellung von Chancengleichheit auf allen Ebenen ist im Leitbild der Universität Tübingen verankert und daher auch eine wesentliche Teilaufgabe des Clusters.

(1) Die Aufgaben des Diversitätsmanagements im Cluster wird von dem/der Diversitätsbeauftragten koordiniert. Der/Die Diversitätsbeauftragte wird von einem Diversitätsausschuss mit bis zu 3 gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der Vollmitglieder und assoziierten Mitglieder unterstützt.

(2) Der/Die Diversitätsbeauftragte und die Mitglieder des Diversitätsausschusses werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der/Die Diversitätsbeauftragte und der Diversitätsausschuss stehen im engen Austausch mit dem Gleichstellungsbüro der Universität Tübingen und werden in ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung des Clusters unterstützt.

(4) Der/Die Diversitätsbeauftragte ist Mitglied im Lenkungskreis des Clusters. Der/Die Diversitätsbeauftragte und der Diversitätsausschuss können dem Lenkungskreis Umsetzungen von Diversitätsmaßnahmen im Rahmen des Clusters vorschlagen. Bei Entscheidungen über Mittelvergaben für Diversitätsmaßnahmen durch den Lenkungskreis soll der Diversitätsausschuss beratend beteiligt werden.

§ 18 Interne Mittelverteilung

Die Mittelvergabe für aus dem zentralen Forschungsfonds (siehe "funding lines") zu finanzierende Projekte erfolgt nach folgenden Maßgaben:

(1) Antragsberechtigt sind Vollmitglieder des Clusters. Promovierte assoziierte Mitglieder des Clusters sind für Anträge bis zu einem Finanzvolumen von 65.000€ antragsberechtigt.

(2) Projektvorschläge können zu vom Lenkungskreis vorher festgelegten Stichtagen an den Lenkungskreis eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Lenkungskreis Projektvorschläge auch außerhalb der festgelegten Stichtage annehmen und zur Entscheidung entsprechend der folgenden Absätze führen.

(3) Projektvorschläge mit einem Finanzvolumen bis zu 100.000€ werden von mindestens zwei nicht befangenen Vollmitgliedern des Clusters begutachtet und dem Lenkungskreis und Beirat zur Kenntnis vorgelegt. Für die Feststellung der Befangenheit der Gutachtenden werden die Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Anwendung gebracht. Für Projekte mit einem Finanzvolumen von über 100.000€ müssen externe Gutachten eingeholt werden. Die Organisation der Begutachtung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis.

(4) Die im Antrag aufgeführten Entscheidungskriterien sind:

- a) Wissenschaftliche Qualität und Innovationspotential des Projektvorschlags,
- b) Relevanz für die Ziele des Clusters,
- c) Grad der Integration zwischen Bio- und Geowissenschaften, Beobachtungen/Experimenten und Modellierung sowie zwischen räumlichen und zeitlichen Skalen,
- d) Beiträge zu Zielen des Clusters bezüglich Diversität und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Weitere Kriterien sind:

- e) die effiziente Nutzung der Ressourcen des Clusters,
- f) die Einhaltung der Qualitätskriterien inklusive des Datenmanagements in vorhergehenden aus dem Cluster finanzierten Vorhaben.

(5) Der Lenkungskreis entscheidet über die Projektbewilligung.

(6) Projektnehmer und Projektnehmerinnen sind verpflichtet, die in den Projekten gewonnenen Daten in die Datenbank des Clusters einzupflegen. Näheres regelt der Datenmanagementplan.

Abweichungen von diesem Vorgehen können im Lenkungskreis beschlossen werden. Solche Änderungen müssen den Antragsberechtigten entsprechend § 18 Absatz 1 unmittelbar mit-

geteilt werden.

§ 19 Ergebnisse

(1) Es ist beabsichtigt, aus dem Exzellenzcluster erzielte Ergebnisse und gewonnene neue Erkenntnisse der Allgemeinheit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugänglich zu machen (im Sinne von „open source“ und „open science“).

(2) Regelungen zu geistigem Eigentum und Nutzungsrechten werden zwischen der Universität Tübingen und den beteiligten Partnern (Universität Hohenheim, Senckenberg-Gesellschaft für Naturforschung) in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 20 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Clusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung muss ein Verweis auf die Förderung des Projekts aus Mitteln der Exzellenzstrategie und des Clusters enthalten sein. Nach DFG-Vorgabe sind ausschließlich die folgenden Schreibweisen zu verwenden:

Deutsch: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC-3121 TERRA – Projekt xyz.“

Englisch: „Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy – EXC-3121 TERRA – Project xyz.“

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Clusters nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Regelungen werden gemäß §19 Absatz 2 im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des Clusters vereinbart.

§ 21 Haftung

(1) Die beteiligten Institutionen/Mitglieder verzichten im Rahmen des Clusters hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Wissens und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen untereinander.

(2) Im Übrigen haftet jede Einrichtung nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

(3) Für Schäden, welche während der Cluster-Tätigkeit Dritten entstehen, haftet jede beteiligte Institution selbst. Die beteiligten Institutionen informieren sich gegenseitig über Kenntnisse, die sie über Rechte Dritter haben.

§ 22 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus 3 Personen, die nicht Mitglied des Clusters sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Sprechergrremiums vom Lenkungskreis für die gesamte Förderperiode bestellt.

(2) Die Schiedsstelle wird für die Konfliktbearbeitung etablierte Institutionen der beteiligten Einrichtungen hinzuziehen (z.B. Rektoratskommission „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ der Universität Tübingen) und deren Verfahren für die Konfliktbearbeitung anwenden.

§ 23 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung entsprechend § 8 Absatz 12 sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Tübingen.

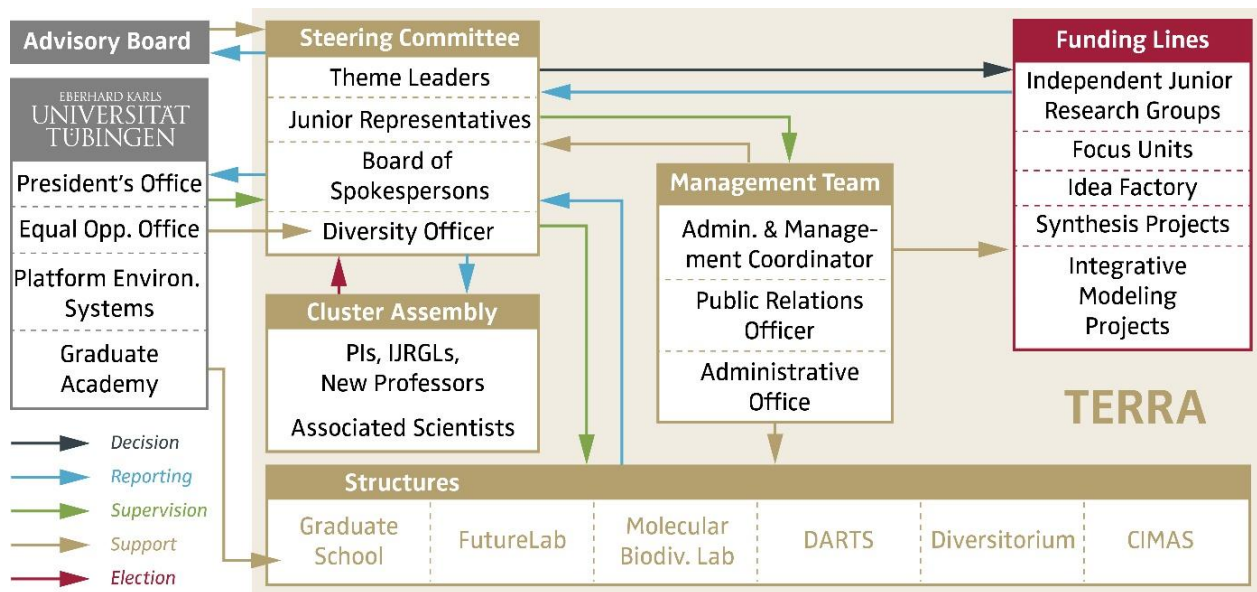
(2) Den Austritt einer Einrichtung aus dem Cluster regelt der jeweilige Kooperationsvertrag.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des Clusters per E-Mail bekannt gemacht.

Tübingen, den

Professorin Dr. Dr. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Anlage 1: Organigramm des Clusters



Organisation, Strukturen und interne Förderformate von TERRA (DARTS: Facility for Dating and Analysis of Rocks and Sediments; CIMAS: Center for Integrative Modeling of Geo-Biosphere Interactions across Scales; IJRGL: independent junior research group leader).

Anlage 2: Gründungsmitglieder des Clusters (PI des Antrags)

Nr.	Name	Ort und Institution	Arbeitsgruppe
1	Hervé Bocherens	Tübingen, UT	Biogeologie
2	Madelaine Böhme	Tübingen, UT	Terrestrische Paläoklimatologie
3	Oliver Bossdorf	Tübingen, UT	Evolutionäre Ökologie der Pflanzen
4	Olaf A. Cirpka	Tübingen, UT	Hydrogeologie
5	Michaela A. Dippold	Tübingen, UT	Geosphären-Biosphären Wechselwirkungen
6	Reinhard Drews	Tübingen, UT	Oberflächennahe Geophysik
7	Susanne Fritz	Frankfurt, SB	Biodiversität im Anthropozän
8	Philipp Hennig	Tübingen, UT	Methoden des Maschinellen Lernens
9	Thomas Hickler	Frankfurt, SB	Biogeographie und Ökosystemforschung
10	Andreas Kappler	Tübingen, UT	Geomikrobiologie
11	Deborah Leigh	Frankfurt, SB	Genomisches Biomonitoring
12	Jakob Macke	Tübingen, UT	Maschinelles Lernen in der Wissenschaft
13	Isabel Monte	Tübingen, UT	Evolution der pflanzlichen Signalübertragung in Immunität und Entwicklung
14	Andreas Mulch	Frankfurt, SB	Paläoklima- und Paläoumweltdynamik
15	Kevin Norton	Tübingen, UT [†]	Geologie
16	Yvonne Oelmann	Tübingen, UT	Geoökologie
17	Kira Rehfeld	Tübingen, UT	Klimatologie und Biosphäre
18	Ronny Schönberg	Tübingen, UT	Isotopengeochemie
19	Thomas Scholten	Tübingen, UT	Bodenkunde und Geomorphologie
20	Frank M. Schurr	Stuttgart, UH	Landschaftsökologie und Vegetationskunde
21	Andreas Schweiger	Stuttgart, UH	Pflanzenökologie
22	Thilo Streck	Stuttgart, UH	Biogeophysik
23	Katja Tielbörger	Tübingen, UT	Vegetationsökologie
24	Sumiko Tsukamoto	Tübingen, UT	Quartäre Geochronologie
25	Christiane Zarfl	Tübingen, UT	Umweltsystemanalyse

UT: University of Tübingen, UH: University of Hohenheim, SB: Senckenberg

Anlage 3: Assoziierte Gründungsmitglieder (im Antrag aufgeführte „further scientists“)

Nr.	Name	Ort und Institution	Arbeitsgruppe
1	Mutez Ahmed	Tübingen, UT	Boden-Pflanzen Interaktionen
2	Martin Bouda	Hohenheim, UH	Funktionelle Ökophysiologie der Pflanzen
3	Angela Bruch	Frankfurt, SB	Forschungsstelle ROCEEH
4	Julia Brugger	Tübingen, UT	Klimatologie und Biosphäre
5	Simon Darroch	Frankfurt, SB	Paläozoologie II
6	Andreas Gärtner	Frankfurt, SB	Mineralogie
7	Christoph Glotzbach	Tübingen, UT	Geologie
8	Ingo Graß	Hohenheim, UH	Ökologie Tropischer Agrarsysteme
9	Annett Junginger	Tübingen, UT	Mikropaläontologie
10	Eric Kemen	Tübingen, UT	Mikrobielle Interaktionen in pflanzlichen Ökosystemen
11	Nicole Ludwig	Tübingen, UT	Maschinelles Lernen Nachhaltiger Energiesysteme
12	Markus Maisch	Tübingen, UT	Klimatologie und Biosphäre
13	Maria Majekova	Tübingen, UT	Vegetationsökologie
14	Kyle Mason-Jones	Tübingen, UT	Bodenmikrobielle Interaktionen
15	Eva-Marie Mühe	Tübingen, UT	Pflanzen-Biogeochemie
16	Harald Neidhard	Tübingen, UT	Geoökologie
17	Dennis Otieno	Tübingen, UT	Geosphären-Biosphären Wechselwirkungen
18	Matthias Schleuning	Frankfurt, SB	Funktionelle Ökologie und Globaler Wandel
19	Simon Schreiter	Frankfurt, SB	Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen im Erdsystem
20	Dieter Uhl	Frankfurt, SB	Paläontologie und Historische Geologie
21	Iuliana Vasiliev	Frankfurt, SB	Paläoklima- und Paläoumweltdynamik

UT: University of Tübingen, UH: University of Hohenheim, SB: Senckenberg

Anlage 4: Kooperationspartner zum Zeitpunkt der Einrichtung

Nr.	Institutionelle Kooperationspartner	Ort
1	University of the Witwatersrand (Wits), Johannesburg	Johannesburg, South Africa
2	University of Cape Town	Cape Town, South Africa
3	Stellenbosch University	Stellenbosch, South Africa
4	South African Ecological Observatory Network (SAEON)	Pretoria, South Africa
5	South African National Biodiversity Institute (SANBI)	Pretoria, South Africa
6	Universidad de Chile	Santiago, Chile
7	Universidad de Concepción	Chillan, Chile
8	Universidad de la Frontera	Temuco, Chile
9	Helmholtz Centre for Environmental Research – UFZ	Leipzig, Germany
10	Abisko Scientific Research Station	Abisko, Sweden
11	Max Plack Institute for Chemistry	Mainz, Germany
12	Goethe University Frankfurt	Frankfurt a. M., Germany
13	Regional Centre for Sustainable Adaptation to Global Change in the Middle East (SAGE-Centre)	Bonn, Germany (DAAD)
14	ECONOVO Center for Ecological Dynamics in a Novel Biosphere	Aarhus, Denmark
15	Paul Scherrer Institut (PSI)	Villigen, Switzerland
16	Potsdam Institute for Climate Impact Research	Potsdam, Germany
17	German Weather Service (DWD)	Offenbach, Germany
18	Bristol Research Initiative for the Dynamic Global Environment (BRIDGE), University of Bristol	Bristol, UK
19	Lund University	Lund, Sweden
20	Ithaka Institute for Carbon Strategies	Arbaz, Switzerland
21	Hawassa University	Hawassa, Ethiopia
22	Kenyatta University	Kenyatta, Kenya

Nr.	Individuelle Kooperationspartner	Ort
1	Todd Ehlers, University of Glasgow, School of Geographical and Earth Sciences	Glasgow, UK
2	Georg Feulner, Potsdam Institute for Climate Impact Research (PIK)	Potsdam, Germany
3	Michael B. Babechuk, Department of Earth Sciences, Memorial University of Newfoundland	St. John's, Newfoundland, Canada
4	Kathryn Fitzsimmons, Monash University	Melbourne, Australia
5	Anan Jayyousi, An-Najah National University, Civil Engineering Department	Nablus, Palestine